

GESETZ VON 15. DEZEMBER 1999, Nr. 482
"Vorschriften zum Schutz der geschichtlichen sprachlichen Minderheiten"
(Endgültig vom Senat der Republik gebilligt am 25. November 1999;
veröffentlicht im Amtsblatt Gazzetta Ufficiale vom 15. 12. 1999)

Art. 1

1. Die offizielle Sprache der Republik ist das Italienische.
2. Die Republik, die das sprachliche und kulturelle Erbe der italienischen Sprache unterstützt, fördert auch die Unterstützung der Sprachen und Kulturen, die vom vorliegenden Gesetz geschützt werden.

Art. 2

1. In Umsetzung des Art. 6 der Verfassung und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Prinzipien der europäischen und internationalen Organisationen schützt die Republik die Sprache und Kultur der albanischen, katalanischen, deutschstämmigen, griechischen, slowenischen und kroatischen Bevölkerung wie auch die derjenigen, die französisch, frankoprovenzalisch, friaulisch, ladinisch, okzitanisch und sardisch sprechen.

Art. 3

1. Die Grenzen des Gebiets, für das der Schutz der geschichtlichen sprachlichen Minderheiten nach dem vorliegenden Gesetz gelten soll, werden vom Rat der jeweiligen Provinz festgelegt, nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, auf Antrag von mindestens 15 Prozent der in die Wählerlisten eingetragenen und in diesen Gemeinden wohnhaften Bürger oder eines Drittels der Gemeinderatsmitglieder dieser Gemeinden.
2. Falls keine der beiden Bedingungen von Absatz 1 vorliegt und dennoch auf dem Gemeindegebiet eine der in Art. 2 aufgezählten sprachlichen Minderheiten ansässig ist, beginnt das Verfahren, falls die dort wohnhafte Bevölkerung sich dafür ausspricht, und zwar in einer von dazu Berechtigten einberufenen Anhörung, die nach den Modalitäten der Gemeindestatuten und -regelungen durchgeführt wird.
3. Falls eine in Art. 2 aufgeführte sprachliche Minderheit über verschiedene Provinzen oder Regionen verteilt ist, kann sie eine Koordinierungsorganisation mit Vorschlagsrecht bilden, die die betreffenden örtlichen Körperschaften anerkennen können.

Art. 4

1. In den Kindergärten der in Art. 3 beschriebenen Gemeinden ist neben der italienischen auch die Sprache der Minderheit einzusetzen. In den Grundschulen und den weiterführenden Schulen der ersten Stufe ist auch die Sprache der Minderheit als Unterrichtsmittel vorgesehen.
2. Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes und in Ausübung ihrer in Art. 21 Abs. 8 und 9 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997 garantierten Organisations- und Unterrichtsautonomie sowie im Rahmen der landesweiten Gesamtstundenzahl für die Schüler und auch der für die Lehrer, die in den Arbeitsverträgen festgelegt ist, entscheiden die Grundschulen

und weiterführenden Schulen der ersten Stufe, um das Erlernen der Minderheitssprache zu sichern, auch auf Antrag der Eltern der Schüler, darüber, wie die Sprache und die kulturellen Traditionen der örtlichen Gemeinschaften zu unterrichten sind, indem sie Zeiten und Methoden festlegen, wie auch die Benotungskriterien und die Anstellungsformalitäten für qualifizierte Lehrer.

3. Dieselben Schulen wie in Abs. 2 können auch, gemäß Art. 21 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997 einzeln oder gemeinsam Unterricht für Erwachsene anbieten. In Ausübung ihrer in Art. 21 Abs. 10 des genannten Gesetzes garantierten Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungsautonomie führen die Schulen, auch im Verbund, Initiativen auf dem Gebiet des Erlernens der Sprache und der kulturellen Traditionen der in Art. 2 und 3 aufgeführten Minderheiten durch, wie auch Kurse zur Aus- und Fortbildung der Lehrer dieser Fächer. Zu diesem Zweck können die Schulen Vereinbarungen gemäß Art. 21 Abs. 12 des Gesetzes Nr. 59 von 1997 abschließen.

4. Die in Abs. 2 und 3 genannten Initiativen werden von den Schulen selbst durchgeführt, unter Ausnutzung ihres Personals, ihrer Finanzierung nach Art. 21 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997 und der durch Vereinbarungen zu erzielenden Zusatzmittel, wobei unter den von demselben Abs. 5 festgelegten Prioritäten die des vorliegenden Gesetzes vorzusehen sind. Bei der Aufteilung der in Art. 21 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997 genannten Mittel sind die zusätzlichen Prioritäten des vorliegenden Absatzes zu berücksichtigen.

5. Bei der Einschreibung ihrer Kinder teilen die Eltern der Schule mit, ob sie für ihre Kinder den Unterricht in der Minderheitssprache in Anspruch nehmen wollen.

Art. 5

1. Der Bildungsminister gibt in Erlassen die allgemeinen Kriterien für die Ausführung der in Art. 4 genannten Maßnahmen bekannt und kann nationale und örtliche Projekte fördern und durchführen, die auf dem Gebiet des Erlernens der Sprache und der kulturellen Traditionen der in Art. 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes aufgeführten Minderheiten angesiedelt sind. Zur Umsetzung der Projekte werden 2 Milliarden Lire jährlich ab 1999 genehmigt.

2. Die Entwürfe zu den in Abs. 1 genannten Erlassen werden ans Parlament überwiesen, damit sich die Ständigen Ausschüsse innerhalb von sechzig Tagen dazu äußern können.

Art. 6

1. Gemäß Art. 6 und 8 des Gesetzes Nr. 341 vom 19. November 1990 führen die Universitäten der betroffenen Regionen im Rahmen ihrer Autonomie und regulären Geldmittel jede Art von Initiative durch, einschließlich Kursen in der Sprache und Kultur der in Art. 2 genannten Sprachen, um die wissenschaftliche Forschung und die kulturellen und didaktischen Angebote zur Unterstützung der Ziele des vorliegenden Gesetzes zu fördern.

Art. 7

1. In den in Art. 3 beschriebenen Gemeinden können die Mitglieder des Gemeinderats und der anderen Verwaltungsgremien auf deren Sitzungen die geschützte Sprache benutzen.

2. Die Bestimmung von Art. 1 gilt auch für die Ratsmitglieder der Berggemeinden, Provinzen und Regionen, auf deren Gebiet sich Gemeinden befinden, in denen die geschützte Sprache anerkannt

ist, falls diese mindestens 15 Prozent der Bevölkerung ausmachen.

3. Falls ein oder mehrere Mitglieder der in Abs. 1 und 2 erwähnten Verwaltungsgremien erklären, dass sie der geschützten Sprache nicht mächtig sind, muss sofortiges Dolmetschen ins Italienische gewährleistet sein.

4. Falls öffentliche Dokumente in beiden Sprachen abgefasst werden, haben nur die auf italienisch verfassten Teile und Beschlüsse rechtliche Wirkung.

Art. 8

1. In den in Art. 3 beschriebenen Gemeinden kann der Gemeinderat beschließen, dass - auf Kosten der Gemeinde, falls keine anderen Mittel dafür zur Verfügung stehen - offizielle Dokumente des Staates, der Regionen und örtlicher und überregionaler Körperschaften in der geschützten Sprache veröffentlicht werden, wobei weiterhin allein die Texte in italienischer Sprache rechtliche Wirkung haben.

Art. 9

1. Ohne dass die Ausführungen des Art. 7 davon berührt werden, ist in den in Art. 3 beschriebenen Gemeinden auf den Behörden der Gebrauch der geschützten Sprache in Wort und Schrift zugelassen. Hiervon ausgeschlossen ist das Heer und die Staatspolizei.

2. Um die Ausübung der in Abs. 1 genannten Rechte durchführbar zu machen, garantiert die öffentliche Verwaltung, auch durch Vereinbarungen mit anderen Körperschaften, die Anwesenheit von Personal, das in der Lage ist, auf in der geschützten Sprache formulierte Fragen zu antworten. Zu diesem Zweck wird beim Präsidenten des Ministerrats - Abteilung für regionale Angelegenheiten - ein Nationaler Fonds zum Schutz der sprachlichen Minderheiten mit einer jährlichen Dotierung von 9.800.000.000 ab 1999 eingerichtet. Diese Mittel, die als Höchstbetrag zu verstehen sind, werden jährlich durch Dekret des Präsidenten des Ministerrats nach Anhörung der betroffenen Verwaltungen aufgeteilt.

3. Bei Verhandlungen vor dem Friedensrichter ist der Gebrauch der geschützten Sprache zugelassen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Art. 109 der Strafprozessordnung.

Art. 10

1. In den in Art. 3 beschriebenen Gemeinden können die Gemeinderäte zusätzlich zu den offiziellen Orts- und Straßennamen die Verwendung solcher beschließen, die den örtlichen Traditionen und Gebräuchen entsprechen.

Art. 11

1. Diejenigen Einwohner der in Art. 3 beschriebenen Gemeinden, die einer der nach Art. 2 und 3 anerkannten sprachlichen Minderheiten angehören und deren Vor- oder Nachname vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verändert wurde oder die daran gehindert wurden, einen Vornamen in der Minderheitssprache zu führen, haben gegen Beleg das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Namens. Der Wechsel des Nachnamens gilt auch für die Nachkommen, falls diese noch nicht volljährig sind oder ihre Zustimmung gegeben haben.

2. In den Fällen von Abs. 1 muss der Antrag den gewünschten Vor- oder Nachnamen enthalten und

dem Bürgermeister des Wohnorts übergeben werden, der sie, zusammen mit einer Geburtsurkunde, an den Präfekten weiterleitet. Wenn die Voraussetzungen von Art. 1 vorliegen, erläßt der Präfekt das Dekret zur Wiederherstellung des Vor- oder Nachnamens. Er kann ein einziges Dekret für mehrere Familienmitglieder erlassen. Eine Ablehnung des Antrags kann innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung durch Einspruch beim Justizministerium angefochten werden, das nach Anhörung des Staatsrats entscheidet. Dieses Verfahren ist kostenfrei und muss innerhalb von neunzig Tagen nach dem Einspruch abgeschlossen sein.

3. Nach einer Entscheidung gemäß dem vorherigen Artikel wird diese vom Standesamt der betroffenen Gemeinde verzeichnet. Alle anderen Namensregister und -listen werden von der Gemeinde und den anderen zuständigen Behörden korrigiert.

Art. 12

1. In der Vereinbarung zwischen dem Kommunikationsministerium und dem Konzessionär für den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst wie auch in dem entsprechenden Dienstleistungsvertrag ist der Schutz der sprachlichen Minderheiten in deren Gebieten sicherzustellen.

2. Die betroffenen Regionen können auch mit dem Konzessionär für den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst Vereinbarungen über Sendungen in den geschützten Sprachen treffen, im Rahmen der Regionalprogramme dieses Konzessionärs; ähnliche Abmachungen können sie mit lokalen Sendern schließen.

3. Der Schutz der sprachlichen Minderheiten auf dem Gebiet der Massenkommunikation fällt in den Zuständigkeitsbereich der Behörde zur Garantie der Kommunikation nach dem Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997. Hiervon unberührt bleiben die Funktionen des Parlamentsausschusses für Allgemeines und die Überwachung von Rundfunk und Fernsehen.

Art. 13

1. Die Regionen mit gewöhnlichem Status haben ihre Gesetze den Prinzipien des vorliegenden Gesetzes anzugleichen. Hiervon unberührt bleiben geltende Verordnungen, die bereits günstigere Bedingungen für sprachliche Minderheiten vorsehen.

Art. 14

1. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten können die Regionen und Provinzen, in denen die in Art. 2 aufgezählten Sprachgruppen vorhanden sind, sowie die Gemeinden in diesen Provinzen, nach objektiven Kriterien Mittel für diejenigen Verlage, Presseorgane und privaten Rundfunk- und Fernsehsender bereitstellen, die eine der geschützten Sprachen verwenden, sowie für anerkannte und im Territorium verwurzelte Vereine, die den Schutz der sprachlichen Minderheiten als Vereinsziel haben.

Art. 15

1. Über die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 hinaus gehen zu Lasten des Staates die Ausgaben örtlicher Körperschaften infolge der Verpflichtungen des vorliegenden Gesetzes, bis zu einem Höchst-Gesamtbetrag von 8.700.000.000 jährlich ab 1999.

2. Vor der Eintragung der Ausgaben für die Bestimmungen von Abs. 1 in den Haushaltsplan der

örtlichen Körperschaften ist die Verteilung der Geldmittel nach Abs. 1 an die örtlichen Körperschaften vorzunehmen, und zwar mittels Erlass des Präsidenten des Ministerrats.

3. Die Zuteilung der nach Abs. 2 verteilten Gelder erfolgt auf der Grundlage eines angemessenen Rechenschaftsberichts, der von der jeweiligen örtlichen Körperschaft vorgelegt wird, mit Angabe der Gründe für die Finanzierung und für deren Höhe.

Art. 16

1. Die Regionen und Provinzen können auf eigene Kosten Institute zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Traditionen der vom vorliegenden Gesetz betroffenen Bevölkerungsgruppen gründen, oder die Gründung von autonomen Ortsvereinen der schon vorhandenen örtlichen kulturellen Organisationen fördern.

Art. 17

1. Die Ausführungsnormen für das vorliegende Gesetz sind nach Anhörung der betroffenen Regionen innerhalb von sechs Monaten ab Datum seines Inkrafttretens umzusetzen.

Art. 18

1. In den Regionen mit besonderem Status wird die Anwendung der günstigsten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes durch Ausführungsnormen der Statuten geregelt. Hiervon unberührt bleiben bestehende Schutzgesetze in den Regionen mit besonderem Status und in den autonomen Provinzen Trient und Bozen.

2. Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsnormen von Abs. 1 werden in den Regionen mit besonderem Status, deren Rechtsordnung keine Ausführungsnormen vorsieht, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes angewendet.

Art. 18-bis

1. Die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes Nr. 654 vom 13. Oktober 1975 mit späteren Abänderungen sowie die des Erlasses Nr. 122 vom 26. April 1993 als Umwandlung, mit Abänderungen, des Gesetzes Nr. 205 vom 25. Juni 1993 sind auch anwendbar zum Zweck der Vorbeugung gegen und Bekämpfung von Intoleranz und Gewalt gegen Angehörige sprachlicher Minderheiten.

Art. 19

1. Die Republik fördert in verschiedener Form, die jeweils in Vereinbarungen festgelegt wird, und in Fortsetzung der gegenseitigen Beziehungen zu den ausländischen Staaten, die in Art. 2 aufgezählten Sprachen und Kulturen, die im Ausland verbreitet sind, falls diese Gemeinschaften ihre ursprüngliche gesellschaftlich-kulturelle und sprachliche Identität gewahrt und entwickelt haben.

2. Das Außenministerium fördert angebrachte Vereinbarungen mit anderen Staaten, um günstige Bedingungen für die italienischsprachigen Gemeinden auf deren Staatsgebiet zu sichern und die italienische Sprache und Kultur im Ausland zu verbreiten. Die Republik befürwortet die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zwischen den Regionen, auch im Rahmen der EU-Programme.

3. Die Regierung unterbreitet jährlich dem Parlament einen Bericht über den Stand der Ausführung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 20

1. Die Kosten für die Durchführung des vorliegenden Gesetzes, die mit 20.500.000.000 Lire ab 1999 angesetzt werden, werden aufgebracht durch entsprechende Reduzierung des Dreijahreshaushalts 1998-2000 für den Spezialfonds des Finanzministeriums, des Haushalts und der Wirtschaftsplanung für das Jahr 1998, unter teilweisem Einsatz, nämlich in Höhe von 18.500.000.000 Lire, der Rücklagen des Präsidenten des Ministerrats und, in Höhe von 2.000.000.000 Lire, der Rücklagen des Bildungsministeriums.

2. Der Finanzminister wird ermächtigt, durch Erlässe die nötigen Veränderungen am Haushaltsplan vorzunehmen.

[zurück zur Leitseite](#)